



STEUERTIPPS FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN

**Müssen Rentnerinnen und Rentner
aufgrund der Rentenerhöhung
zum 1. Juli 2017 Steuern zahlen?**

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2017 Steuern zahlen?

Zum 1. Juli 2017 erhalten Rentnerinnen und Rentner mehr Geld. In Ostdeutschland werden die Renten um 3,59 Prozent angehoben (Westdeutschland 1,9 Prozent). Viele von Ihnen fragen sich daher wieder, ob sie jetzt Steuern zahlen müssen.

Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen mehr als 8.820 bzw. 17.640 Euro (Grundfreibetrag für das Kalenderjahr 2017 bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) beträgt. Jedoch muss im Regelfall nicht die gesamte Rente versteuert werden. Denn je nach dem Jahr des Renteneintritts wird ein sogenannter Rentenfreibetrag abgezogen. Beispielsweise muss, wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, 50 Prozent seiner Rente versteuern. Danach kommen bis zum Jahr 2020 für jedes Jahr zwei Prozentpunkte dazu. Wer also im Jahr 2015 in Rente gegangen ist, muss 70 Prozent seiner Rente versteuern. Wurde vor der Altersrente bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen, wird der Beginn dieser Rente auch schon für die nachfolgende Altersrente berücksichtigt, so dass sich ein verringerter Besteuerungsanteil ergibt.

Ob dann tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von weiteren Faktoren ab (zusätzliche Einkünfte, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, wie zum Beispiel Behindertenpauschbetrag). Generell muss die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner auf ihre Rente keine Einkommensteuer zahlen.

Bei der Frage, ob Sie als Rentnerin/Rentner jetzt Steuern zahlen müssen, bietet die folgende Tabelle eine erste Orientierung. Hier können Sie sehen, bis

zu welcher Bruttorente im Jahr 2017 auf jeden Fall keine Einkommensteuer anfällt und damit auch keine Pflicht besteht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Aber auch bei einer höheren Bruttorente muss nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer entstehen. Persönliche Abzugsbeträge, die das zu versteuernde Einkommen reduzieren können, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Auch die Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern kann durch die Anwendung des Splittingverfahrens dazu führen, dass keine Einkommensteuer anfällt, obwohl eine Partnerin/ein Partner eine höhere Bruttorente erzielt hat, als in der Tabelle als Maximalbetrag angegeben ist.

Sofern sich bei Ihnen eine Einkommensteuer ergeben könnte, empfiehlt das Ministerium der Finanzen eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung, um steuerliche Nachteile wie zum Beispiel Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Die Abgabe muss jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, also für 2017 bis zum 31. Mai 2018 erfolgen.

Beispiel:

Ein Rentner-Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann bezieht seit 2010 eine Altersrente, seine Frau ist im Jahr 2014 in Rente gegangen. Im Jahr 2017 bezieht er eine Bruttorente von insgesamt 15.716 Euro, sie in Höhe von 14.954 Euro.

Nach der Tabelle liegt seine Rente unter der für das Jahr seines Renteneintritts (2010) maßgeblichen höchsten Jahresbruttorente in Höhe von 15.744 Euro.

Seite 6 ►

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2017 Steuern zahlen?

Maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente je nach Jahr des Rentenbeginns ^[1]

		Jahr des Rentenbeginns												
		2005 oder früher	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Höchste Jahresbruttorente 2017, bei der noch keine Einkommensteuer anfällt	in €	17.638	17.141	16.732	16.483	16.168	15.744	15.434	15.212	14.988	14.725	14.566	14.415	13.966
ergibt Monatsbruttorente 1. Halbjahr	in €	1.444	1.403	1.370	1.349	1.324	1.289	1.263	1.245	1.227	1.205	1.192	1.180	1.143
ergibt Monatsbruttorente 2. Halbjahr	in €	1.496	1.454	1.419	1.398	1.371	1.335	1.309	1.290	1.271	1.249	1.235	1.222	1.184
<u>Herleitung:</u>														
Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	in %	50	52	54	56	58	60	62	64	66	68	70	72	74
<u>ergibt:</u>														
betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente ^[2]	in €	6.942	6.494	6.125	5.901	5.617	5.235	4.955	4.755	4.553	4.316	4.173	4.037	3.632
der Besteuerung unterliegender Teil der Rente	in €	10.696	10.647	10.607	10.582	10.551	10.509	10.479	10.457	10.435	10.409	10.393	10.378	10.334
<u>davon abzuziehen:</u>														
Werbungskostenpauschbetrag	in €	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102
Sonderausgabenpauschbetrag	in €	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	in €	1.738	1.689	1.649	1.624	1.593	1.551	1.521	1.499	1.477	1.451	1.435	1.420	1.376
zu versteuerndes Einkommen	in €	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820
Grundfreibetrag ^[3]	in €	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820	8.820

[1] Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentnerinnen und Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen (Ost), allgemeiner Beitragssatz zur

gesetzlichen Rentenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitrag, voller Beitragssatz zur Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

[2] Im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.

[3] Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der Grundfreibetrag entsprechend zu verdoppeln.

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2017 Steuern zahlen?

von Seite 3 ►

Das sich ergebende zu versteuernde Einkommen von 8.781 Euro liegt unter dem Grundfreibetrag in Höhe von 8.820 Euro. Damit ergibt sich für die Rente des Ehemannes auch nach der aktuellen Rentenerhöhung keine Steuer.

Dagegen überschreitet die Ehefrau aufgrund der Rentenerhöhung die für das Jahr ihres Renteneintritts (2014) maßgebliche höchste Jahresbruttorente in Höhe von 14.725 Euro; rein rechnerisch ergibt sich für sie für das Jahr 2017 erstmals ein über dem Grundfreibetrag liegendes zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 8.852 Euro. Danach entstände an sich für ihre Rente nunmehr erstmals eine Steuer und damit auch die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Da die Ehegatten aber als Ehepaar zusammen veranlagt werden können, ist der doppelte Grundfreibetrag in Höhe von 17.640 Euro anzusetzen. Das von beiden für die gemeinsam erhaltenen Renten zusammen zu versteuernde Einkommen in Höhe von 17.633 Euro bleibt unter diesem Grundfreibetrag. Es fällt damit insgesamt auch nach der Rentenerhöhung keine Einkommensteuer an und es besteht auch keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Bei darüber hinaus bestehenden Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt bzw. an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Lohnsteuerhilfevereine. Bitte beachten Sie dabei, dass den Finanzämtern die konkrete Höhe Ihrer persönlichen Rentenbezüge für das Jahr 2017 frühestens im März 2018 von den Rententrägern mitgeteilt wird.

Diese Broschüre und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

- ▷ www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen
- ▷ (03 31) 8 66-6012 oder
- ▷ pressestelle@mdf.brandenburg.de



ebenfalls verfügbar:

Renten und Steuern

8. Auflage, September 2015, 16 Seiten
Seit dem Jahr 2005 werden Alterseinkünfte nachgelagert besteuert. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür mindern die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase die Steuerlast. Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung erfolgt schrittweise – wie, das erfahren Sie in der Broschüre.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt. In diesem Verfahren übermitteln die gesetzlichen Rentenversicherungsträger und alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Angaben über Höhe, Zeitpunkt und Empfänger des Rentenbezuges. Die zentrale Stelle stellt die Daten den zuständigen Finanzämtern zur Verfügung. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet aber keinen Steuerpflichtigen von der Abgabe einer Steuererklärung. Neu aufgenommen haben wir Ausführungen zu Entlastungen und Steuervergünstigungen sowie praktische Fragen zur Einkommensteuererklärung.

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6012

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Inhalt: Referat 34

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation, Potsdam

5 000 Exemplare

2. Auflage

Mai 2017

Bildnachweis: Titelbild: GordonGrand/fotolia.com

Quelle der Tabellendaten: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Altersvorsorge/2016-01-15-Rentenbesteuerung-Eine-Frage-der-Gerechtigkeit-Anlage-Uebersicht-zur-Rentenbesteuerung-2017.pdf

**www.mdf.brandenburg.de | www.finanzamt.brandenburg.de |
www.kinderleicht-brandenburg.de | www.steuer-deine-zukunft.de |
www.25jahre.brandenburg-baut.de**

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

